



Statuten des Turnverein Staufen – gegründet 1889

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Staufen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Staufen.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Zweck

Der Turnverein Staufen bezweckt die Förderung und Verbreitung des Turnens und der durch den Schweizerischen Turnverband (STV) betriebenen Sportarten. Er ist bestrebt, allen Altersstufen die Möglichkeit zu körperlicher Ertüchtigung zu schaffen. Er sieht seine Aufgaben darin, die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern, ihnen Gelegenheit zu Bewegung bis zur persönlichen Bestleistung zu geben, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu vermitteln und die Kameradschaft zu fördern.

Art. 3 Zugehörigkeit

Er ist ein Mitglied des Kreisturnverbandes Lenzburg (KTVL), des Aargauer Turnverbandes (ATV) und damit ein Verein des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Bestand

Art. 5 Mitgliederstruktur

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnern
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 6 Riegen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der TV Staufen Riegen bzw. Untersektionen bilden. Deren Organisation, Tätigkeit und Stellung können durch Reglemente festgelegt werden, welcher der Genehmigung der Generalversammlung (GV) unterliegen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr erreicht hat. Zuständig für die Aufnahme ist die GV.

Art. 8 Passivmitglied

Passivmitglied wird, wer dem Verein, den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.

Art. 9 Gönner

Gönner wird, wer dem Verein, den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Durch die Entrichtung des Beitrages bekommen Gönner sämtliche Informationen über das Vereinsleben und können an den gesellschaftlichen Anlässen zu vergünstigten Konditionen teilnehmen. Ausgeschlossen ist hingegen die Teilnahme an turnerischen Anlässen.

Art. 10 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein Staufen oder der Turnsache im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Stimm- und Antragsrecht

Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Gönner und Passive haben kein Stimm- und Antragsrecht an der Versammlung.

Art. 12 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Vereinsbeschlüsse einzuhalten und die Anordnungen der Vereinsleitung zu beachten.

Art. 13 Beitragspflicht

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 14 Austritt

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgen auf die nächste GV. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Austritt für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 15 Versicherung

Der Beitritt zur Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) ist für turnende Mitglieder obligatorisch. Der Verunfallte ist für die Unfallmeldung selbst verantwortlich (gemäss Reglement der SVK- STV). Der STV Staufen lehnt jede Haftung ab.

VI. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Generalversammlung
2. Turnstand
3. Vorstand
4. Technische Kommission
5. Revisoren
6. Spezialkommissionen

Art. 17 Befugnisse der GV

In die Kompetenzen der GV fallen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht und des Voranschlages
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Leiterentschädigung
5. Beschlussfassung über ausserordentliche Verwendung des Vereinsvermögens sowie über Errichtung und Aufhebung des Fonds
6. Genehmigung der Statuten
7. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Kommissionen
8. Genehmigung des Jahresprogrammes
9. Beschlussfassung über die Durchführung von Vereins-, Kreis- oder Verbandsanlässen
10. Genehmigung von Reglementen
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
13. Erledigung von Geschäften die der GV vom Vorstand oder von den Mitgliedern zugewiesen werden.

Art. 18 Einberufung der GV

Die Generalversammlung tritt in der Regel im ersten Quartal des Jahres zusammen. Datum und Traktanden sind mindestens zwei Wochen im Voraus bekanntzugeben.

Art. 19 Turnstand

Dringende Angelegenheiten, welche nicht der GV vorbehalten sind, können vom Turnstand behandelt werden.

Art. 20 Ausserordentliche Versammlung

Verlangt 1/5 der Mitglieder oder 1/3 der Aktiven, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer Versammlung oder eines Turnstandes, so hat der Vorstand dem Begehren zu entsprechen. Der Vorstand hat das Recht, eine ausserordentliche Versammlung, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, einzuberufen.

Art. 21 Einladung

Die Einladung einer Vereinsversammlung mit Angabe der Traktanden erfolgt in der Regel durch Zirkular.

Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, andernfalls müssen sie nicht behandelt werden.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen und Turnstände sind beschlussfähig.

Art. 23 Abstimmungen

Die Abstimmungen über Vereinsgeschäfte erfolgen offen, bei Wahlen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Bei geheimen Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das Absolute, im 2. das relative Mehr.

Bei offener Abstimmung entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die sich zur Wahl stellenden Mitglieder werden einzeln in das vom Vorstand vorgeschlagene Amt gewählt und decken in der Regel folgende Ämter ab:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Oberturner/-in
- evtl. Beisitzer/-in

Der Vorstand soll eine Geschlechterquote von 40% aufweisen.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll zwölf Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident erfolgt. Von dieser Regelung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, falls eine Wiederwahl der betroffenen Person durch die GV erfolgt.

Art. 25 Ersatzwahl

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten GV.

Art. 26 Verantwortungen des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Formatiert: Standard

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Formatiert: Standard

Art. 27 Verantwortungen des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereines nach Aussen
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente
- c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse
- e) Genehmigung der Vorlagen der technischen Kommission oder Spezialkommissionen
- f) Erstellen der Jahresberichte
- g) Verwaltung der Kasse und Aufstellen des Budgets
- h) Aufstellen des Jahresprogrammes
- i) Ausarbeiten der Reglemente und Pflichtenhefte
- j) Überwachung des Vereinsarchivs

Art. 28 Besondere Befugnisse

In dringenden Fällen kann der Vorstand Geschäfte behandeln, die in die Kompetenz der GV fallen. Diese sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 29 Rechtsverbindlichkeit

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem Oberturner zu Zweien.

Art. 30 Technische Kommission

Die Technische Kommission (TK) setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Oberturner/-in
- Vize-Oberturner/-in
- Riegenleiter/-in

Oberturner/-in gehören dem Vereinsvorstand an.

Art. 310 Aufgaben

Die TK haben turntechnische Geschäfte zu erledigen oder zu beraten und zu beantragen.

Art. 321 Besondere Obliegenheiten

Insbesondere haben die TK folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Überwachung und Einhaltung der Aus- und Fortbildungspflicht der Leiter/-innen
- b) Rekrutierung von J+S Leiter/-innen
- c) Ausarbeiten von Reglementen
- d) Erstellen des Tätigkeitsprogrammes
- e) Organisation und Koordination des gesamten Turn- und Trainingsbetriebes innerhalb des Vereines und der ihm angeschlossenen Riegen und Untersektionen
- f) Ausarbeitung von Trainings- und Wettkampfprogrammen
- g) Erstellen der Protokolle zuhanden des Vorstandes über Sitzungen des TK
- h) Abfassen der technischen Jahresberichte

Art. 332 Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie des Kassenbestandes sind mind. zwei Revisoren zu wählen. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Art. 343 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich auf die materielle und formelle Richtigkeit der Rechnungen. Die Rechnungsführer sind verpflichtet, den Revisoren jede wünschbare Auskunft über die Rechnungen und den Bestand des Vermögens zu geben.

Art. 345 Spezialkommissionen

Der Vorstand oder die GV kann zur Lösung besonderer Aufgaben Spezialkommissionen ernennen, in denen er durch mind. ein Mitglied vertreten sein muss. Die Rechte und Pflichten werden durch besondere Reglemente festgelegt.

Art. 365 Rechnungsführung

Sofern den Gremien gesonderte Rechnungsführung aufgetragen wird, sind Voranschlag und Rechnung dem Vorstand zu unterbreiten.

VII. Finanzen

Art. 376 Einnahmen

Die Einnahme der Vereinskasse bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinnanteilen von Vereinsanlässen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Subventionen

Art. ~~378~~ Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden bezahlt:

- Verbandsbeiträge
- Versicherungsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen und Entschädigungen gemäss Beschluss der GV
- Neuanschaffungen
- Ausserordentliche Ausgaben gemäss Beschluss der GV
- Ein jährlicher freier Kredit des Vorstandes bis zu CHF 1000. Dieser Betrag kann durch die GV geändert werden.
- Entschädigung an Funktionäre. Der Betrag ist durch die GV festzulegen.
- Weitere Ausgaben gemäss Budget

Art. ~~398~~ Haftung

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. ~~4039~~ Geldanlagen

Das Kapital des Turnvereins Staufen darf nur in sichern Vermögenswerten angelegt werden.

Art. ~~410~~ Fonds

Für bestimmte Zwecke kann der Turnverein Staufen Fonds errichten. Über Errichtung und allfällige Aufhebung beschliesst die GV. Der Kassier führt über die Fonds separate Rechnung.

VIII. Statutenrevision**Art. ~~421~~ Teilrevision**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Art. ~~432~~ Totalrevision

Eine Totalrevision kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand, 1/2 der Aktiven oder 1/5 der Mitglieder es verlangen. Sie wird von der GV mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Art. ~~443~~ Annahme neuer Statuten

Total revidierte Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der GV.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 4~~5~~4 Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins Staufen kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird dem Aargauer Turnverband (ATV) oder der Gemeinde zur Verwaltung bis zur Gründung eines neuen TV mit gleichem Zweck und Ziel übergeben.

Art. 4~~6~~5 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die GV und nach Genehmigung des Kreisturnverbandes sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten auf.

Beschlossen an der ~~ausserordentlichen~~ Generalversammlung vom ~~21. März 2025~~ 13. Februar 2026 in Staufen.

Im Namen des Turnverein Staufen



Philip Michel Salathe
Präsident



Dominic Bohler
Aktuar

Bewilligt durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Lenzburg.

Datum:

Doris Furter
Aktuarin

Bettina Furrer
Finanzen